



Inhalt, Nr. 28/2018

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 17.09.2018, 14:00 Uhr
- Sitzung des Kreistags am Montag, den 24.09.2018, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 17.09.2018, 14:00 Uhr

Nr. 1222 / Am Montag, den 17.09.2018 findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal D 0.12, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.07.2018
2. Statusbericht der Gründerzentren mit Beteiligung des Landkreises München
3. Entwicklung MINT-Region Münchner Umland - Bericht
4. ÖPNV im Landkreis München; Tarifstrukturreform im MVV
5. Vergabe des Liefervertrages der Kfz-Zulassungsdokumente und Plaketten für die Kraftfahrzeugzulassungsstelle des Landkreises München, Grasbrunn
6. Landratsamt München, Dienstgebäude Mariahilfplatz 17 sowie Außenstellen Ludmillastraße 26 und Nockherstraße 2-4; Vergabe von Reinigungsleistungen - Verfahren 1 (Unterhaltsreinigung - Los 1 und Glas-/Rahmenreinigung - Los 2)
7. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Sitzung des Kreistags am Montag, den 24.09.2018, 14:00 Uhr

Nr. 1223 / Am Montag, den 24.09.2018 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner Klosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 23.07.2018
2. Projekt zur Erforschung der Geschichte des Landkreises München in der NS-Zeit
3. ÖPNV im Landkreis München; Tarifstrukturreform im MVV
4. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 1224 / Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO

Neubau einer Aldi-Filiale mit Parkplatz als Ersatz und Erweiterung der bestehenden Aldi-Filiale auf dem Grundstück Fl.Nr. 92 der Gemarkung Unterschleißheim, Carl-von-Linde-Str. 36, 85716 Unterschleißheim durch die ALDI GmbH & Co. KG

1. Die ALDI GmbH & Co. KG hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 20.12.2017 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Vorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen zu Grunde:

- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
- Amtlicher Lageplan
- Bauzeichnungen (Grundriss, Schnitte und Ansichten, Außenanlagen, Freiflächengestaltungsplan)
- Berechnungen (GFZ, GRZ, BRI, Kfz-Stellplatznachweis, Grundflächen)
- Bescheinigung Brandschutz I

2. Die Antragsunterlagen können bei der Stadt Unterschleißheim, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.37, Valerystr. 1, 85716 Unterschleißheim und beim Landratsamt München, 1. Obergeschoss, Zimmer F 1.12, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, zu den jeweiligen üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Stadt Unterschleißheim sind Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08.00 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr (nur f. Berufstätige sowie nach Vereinbarung)

Öffnungszeiten des Landratsamtes München sind Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr und Donnerstag zwischen 14:00 und 17:30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Verfahrensbeteiligte nach Art. 29 BayVwVfG und die betroffene Öffentlichkeit im Sinn des Art. 3 Nr. 18 der Richtlinie 2012/18/EU können Einwendungen beim Landratsamt München vorbringen, und zwar:

- persönlich
Zimmer F 1.12 (1. Stock), Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr und Donnerstag zwischen 14:00 und 17:30 Uhr.
- schriftlich unter folgender Postanschrift des Landratsamtes München: Landratsamt München, Postfach 900751, 81507 München
- oder per E-Mail an folgende E-Mailadresse: baurecht@lra-m.bayern.de.

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

4. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

5. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

6. Das Landratsamt München als Bauaufsichtsbehörde hat die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden..

Nr. 1225 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66a Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.09.2018

Bauherr: Marcus Difloe-Geisert, Hallwylstraße 73, 8004 Zürich

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Grundstück: Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 1017/10

Bauort: 82054 Sauerlach, Hirschbergstraße

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.09.2018, Nr. 4.1-0404/18/V wurde gegenüber dem o.g. Bauherrn, die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Sauerlach Fl.Nr. 1017/10 in 82054 Sauerlach, Hirschbergstraße erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt:

- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. - Fl.Nrn. 1017 und 1020, zwischen Tölzer Landstraße und Schützenstraße - vom 20.01.1959 (Nr. des Landratsamtes München 0054/72/BL)
- wegen Lage der Hauptanlage außerhalb der festgesetzten Baugrenzen gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- wegen abweichender Dachneigung von 20° statt der festgesetzten 28° - 30° gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- 3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die un-

ter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

5. Die bauaufsichtliche Genehmigung war trotz der fehlenden Unterschrift und damit ohne Zustimmung der Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 1012/2, 1017/1, 1017/2 Gemarkung Sauerlach zu erteilen, da öffentlich-rechtlich zu schützende nachbarliche Belange durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

6. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1012/2, 1017/1, 1017/2) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66a Bayer. Bauordnung).

7. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

8. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

9. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Sauerlach, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.48, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 1226 / Bauwasserhaltung im Zuge der Instandsetzung der Gründung der Brücke der St2572 über die Isar und den Isarkanal bei Pullach/Grünwald auf dem Grundstück Fl.Nr. 403, Gemarkung Pullach, Gemeinde Pullach i. Isartal

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und anschließend in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beträgt 109.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich am Isarkanal. Er befindet sich in einem FFH-Gebiet und im Landschaftsschutzgebiet.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Gesamtentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet. Durch die entnommene Grundwassermenge wird das Grundwasserdargebot nicht wesentlich verringert. Die Dauer der Wasserhaltung ist zeitlich begrenzt (ca. 6 Wochen). Der Grundwasserspiegel wird sich aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen. Zudem handelt es sich bei dem unmittelbar neben dem Isarkanal geförderten Grundwasser zumindest zum Teil um Wasser aus dem Isarkanal, das dann wieder zurückgeführt wird. Es sind daher keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die Lage im FFH-Gebiet und im Landschaftsschutzgebiet verändert diese Einschätzung nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, eingeholt werden.

Nr. 1227 / Entnahme von Grundwasser und Einleiten von thermisch genutztem Wasser in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1130/22, Gemarkung und Stadt Unterschleißheim, zum Betrieb einer Wärmepumpe beim Anwesen Echinger Str. 49 in 85716 Unterschleißheim

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Standort befindet sich in einem Wohngebiet. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München, eingeholt werden.

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 1228 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer Kontoinhaber

3414676753 Dorl Günter

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de